

## Regulatorische Rahmenbedingungen

# Kanton Wallis

### Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über die Primarschule (GPS) vom 15.11.2013
- Verordnung betreffend das Gesetz über die Primarschule (VGPS) vom 11.02.2015
- Gesetz über die Orientierungsschule (GOS) vom 10.09.2009
- Verordnung über die überregionalen Strukturen der Orientierungsschule vom 12.01.2011
- Gesetz über die Sonderschulung (GSS) vom 12.05.2016
- Verordnung zum Gesetz über die Sonderschulung (VGSS) vom 27.09.2017
- Reglement über die Organisation und die Zuständigkeiten der kantonalen strategischen Kommission für Sonderpädagogik
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik [1] vom 25.10.2007
- Westschweizer Schulvereinbarung & Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)
- Kantonales sonderpädagogisches Konzept des Kanton Wallis, 10. Dezember 2014

### Angebot

Begriff Konkordat	Begriff Kanton
Beratung und Unterstützung	
Heilpädagogische Früherziehung	<u>Im Jugendgesetz geregelt:</u> Heilpädagogische Frühberatung
Logopädie	Logopädie
Psychomotorik	Psychomotorik
	Psychologische Beratung und Unterstützung
sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule (integrative Förderung)	<u>Im Schulgesetz geregelt:</u> Allgemeine Sonderpädagogische Massnahmen: Integrierter Stützunterricht und Beobachtungsklassen (nur Sek I)
sonderpädagogische Massnahmen in einer Sonderschule	Sonderschulklassen
Betreuung in Tagesstrukturen	Sonderschule
stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung	Betreuung in Tagesstrukturen
Transport	stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung
	Transport

#### Weitere Angebote:

- Schulische Mediation
- Begleitetes Studium (Aufgabenhilfe)
- Überregional organisierte Vorlehrklassen Sek I.

- Nachteilsausgleich bei Prüfungen

## Finanzierungsmechanismen

---

Vorschule	Anteil Kanton	Anteil Gemeinde
Heilpädagogische Früherziehung/-beratung	100%	
Logopädie	100%	
Psychomotoriktherapie	100%	
Beratung und Unterstützung	100%	
<b>Obligatorische Schule</b>		
Pädagogisch therapeutische Massnahmen	100%	
Unterricht	70%	30%
Betrieb und Infrastruktur	30%	70%
Transport		100%

Weitere Finanzierungsmechanismen:

- Gestützt auf eine vom Pädagogischen Berater und dem Schulinspektor durchgeführte quantitative und qualitative Evaluation kann das Departement einer Schule oder einer Schulregion einen jährlichen Lektionenpool für Pädagogische Schülerhilfe zuteilen. Die Schuldirektion entscheidet, welche Kinder von diesen Massnahmen profitieren
- Verstärkte Sonderschulmassnahmen werden basierend auf einem spezifischen Abklärungsverfahren, welches das zuständige Amt koordiniert, durch einen individuellen Entscheid zugeteilt.

Wer entscheidet: Ressourcen werden auf Antrag der Direktion vom Departement gewährt.

## Mechanismen der Qualitätssicherung

---

- Die Hilfsmassnahmen werden grundsätzlich von Generalisten oder Fachlehrpersonen übernommen
- Für die Durchführung besonderer schulischer Massnahmen werden Inhaber des Diploms «Schulischer Heilpädagoge (EDK)» eingestellt
- Das Amt für Sonderschulwesen wird von pädagogischen Beratern unterstützt, die vom Staatsrat ernannt werden.
- Das Amt wirkt in der strategischen Kommission für Sonderpädagogik mit, die der Verantwortung des Departementsvorstehers untersteht.
- Sämtliche Massnahmen werden regelmässig neu beurteilt
- Im Sinne der beruflichen Weiterbildung müssen Lehrpersonen, die Hilfs- oder Sonderschulmassnahmen erbringen, ihre Kenntnisse regelmässig vertiefen und auffrischen
- Für die Organisation und die Umsetzung der Hilfsmassnahmen sind auf der Primar- und Sekundarstufe I die Schuldirektionen verantwortlich.
- Für die verstärkten Sonderschulmassnahmen ist die Koordination der Abklärung durch die Pädagogischen Berater und ein individueller Entscheid des Amts nötig.